

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 16.12.2010

Der Senat der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg hat sich aufgrund des § 62 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 17], S. 318), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Geschäftsordnung gegeben.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Mitglieder des Senats
§ 3	Vorsitz, Stellvertretung
§ 4	Einberufung der Sitzungen
§ 5	Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer
§ 6	Öffentlichkeit
§ 7	Termine
§ 8	Tagesordnung
§ 9	Einladung
§ 10	Sitzungsverlauf
§ 11	Beschlussfähigkeit
§ 12	Beratung
§ 13	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 14	Abstimmungen und Stimmrecht
§ 15	Sondervoten
§ 16	Abgabe von Erklärungen
§ 17	Protokoll
§ 18	Kommissionen
§ 19	Beschlussfassung im Umlaufverfahren
§ 20	Mitgliederliste
§ 21	Einsichtnahme der Senatsmitglieder in die Niederschriften
§ 22	Verfahrensmängel
§ 23	Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen
§ 24	Administrative Unterstützung der Senatsarbeit
§ 25	Änderung der Geschäftsordnung
§ 26	Berechnung der Fristen
§ 27	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) gilt für die Mitglieder des Senats und seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Der Senat ist zuständig für die Aufgaben gemäß § 62 Abs. 2 BbgHG und § 6 der Grundordnung der HFF. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 2 Mitglieder des Senats

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:

- sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Studierende und
- eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

(2) Stellvertreterinnen und Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder des Senats sind die oder der nächste Gewählte aus der jeweiligen Reserveliste gemäß § 20 Abs. 1 der Wahlordnung der HFF.

§ 3 Vorsitz, Stellvertretung

(1) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahl der oder des Vorsitzenden und die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt getrennt nach dem Prinzip der Personenwahl. Aktives und passives Wahlrecht haben nur die Mitglieder des Senats. Stellvertreterinnen und Stellvertreter können an der Wahl nicht ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben.

(2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung in nicht-öffentlicher Sitzung.

(3) Bei der Aussprache über Personen im Zusammenhang mit der Wahl ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen (nichtöffentliche Sitzung).

§ 4 Einberufung der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und führt die Beschlüsse aus. Im Verhinderungsfall führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden den Vorsitz.

(2) Der Senat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. In der Vorlesungszeit tagt er in der Regel alle vier Wochen, in der

vorlesungsfreien Zeit nach Bedarf. Wird die Einberufung des Senats von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, so ist der Senat unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.

(3) Die Einberufung einer ordentlichen Senatssitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt 7 Kalendertage vor der ordentlichen Senatssitzung.

(4) Zur Behandlung unaufschiebbarer Angelegenheiten kann der Senat unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Arbeitstagen zu einer außerordentlichen Senatssitzung einberufen werden.

(4) Die Dauer der Sitzung sollte zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 5 Sitzungsteilnehmer

(1) Neben den stimmberechtigten Senatsmitgliedern können an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen:

- die Mitglieder des Präsidialkollegiums, gemäß § 7a der Grundordnung der HFF,
- die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen und Ausschüsse,
- als Sachverständige hinzugezogene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung,
- die Leiterin oder der Leiter der Hochschulbibliothek/Mediathek,
- die oder der Vorsitzende des Studierendenrates,
- die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen,
- die oder der Beauftragte für Behinderte,
- die Vorsitzenden der Personalräte,
- die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Fakultäten I, II und III und
- die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

Diese Personen sind nicht Öffentlichkeit im Sinne von § 61 BbgHG.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Verhinderungsfall von der oder dem nächsten Gewählten aus der jeweiligen Reserveliste gemäß § 20 Abs. 1 der Wahlordnung der HFF vertreten.

(3) Die in einem Antrag genannten Berichterstatterinnen und Berichterstatter können zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten mit Rederecht an der Sitzung teilnehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Vor der Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten,

- die eine Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Dekanin oder Dekan sowie den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern und
- die die Hochschulbibliothek/Mediathek unmittelbar berühren, ist deren Leiterin oder Leiter

Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht zu geben.

(5) Personen, die die Behandlung und Beurteilung eines Themas erleichtern können, können zu einem Tagesordnungspunkt als Gäste geladen werden. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats. Gästen wird zur Klärung einzelner Sachfragen das Wort erteilt, wenn es nach dem Beratungsgegenstand angebracht erscheint.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder und Angehörigen der HFF nach § 3 der Grundordnung der HFF beschränkt.

(2) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist nichtöffentlich zu beraten und abzustimmen. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt, gemäß § 61 Abs. 2 BbgHG. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(3) Zur Vermeidung von Störungen kann der Senat auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(4) Das Protokoll bringt zum Ausdruck, inwieweit die Sitzung nichtöffentlich war.

(5) Die an einer Sitzung des Senats Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit nicht der Senat anderweitig darüber befindet oder das weitere Verfahren die Weitergabe von Beschlüssen zwingend erfordert. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.

(6) Der Senat berichtet der Hochschulöffentlichkeit regelmäßig über seine Tätigkeit.

§ 7 Termine

Die Sitzungstermine werden in der Regel in der letzten Sitzung vor Semesterende für das kommende Semester beschlossen.

§ 8 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende des Senats stellt aufgrund der vorliegenden Anträge die Tagesordnung zusammen.

(2) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung können nur von den stimmberechtigten Senatsmitgliedern und den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern gemäß § 5 Abs. 1, spätestens 8 Kalendertage vor der Sitzung (Ausschlussfrist) eingebracht werden. Sie sind der Geschäftsstelle des Senats auf einem entsprechenden Formblatt (Anlage 1) zuzustellen.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller als Vorlage zur Beschlussfassung zu bezeichnen. Als Vorlage zur Beschlussfassung können nur Vorlagen bezeichnet werden, die sich auf Gegenstände beziehen, die dem Senat durch Gesetz übertragen worden sind. Ihnen soll eine Beschlussformel vorangestellt und eine Begründung beigefügt werden. Die Begründung muss ggf. einen Hinweis auf die Rechtsgrundlagen und die haushaltsmäßigen Auswirkungen enthalten.

(4) Die Tagesordnung weist aus, welche Gegenstände in öffentlicher und in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. In die Tagesordnung sind regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

- Genehmigung der Tagesordnung,
- Genehmigung des Protokolls,
- Bericht der oder des Vorsitzenden,
- Bericht der Präsidentin oder des Präsidenten,
- Bericht der Kanzlerin oder des Kanzlers
- Verschiedenes

Dies gilt nicht für außerordentliche Sitzungen.

(5) Nimmt die oder der Vorsitzende des Senats einen Tagesordnungspunkt nicht in die vorläufige Tagesordnung auf, so teilt sie oder er dies der anmeldenden Person vor Versand der vorläufigen Tagesordnung mit.

(6) Der Senat beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung. Dabei kann er die vorläufige Tagesordnung ändern und ergänzen.

(7) Wird bei Anmeldung eines Tagesordnungspunktes die Einladung eines Gastes beantragt, sind in dem Antrag die vollständigen Kontaktdaten des Gastes anzugeben.

§ 9 Einladung

(1) Die Einladungen zu den ordentlichen Senatssitzungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und sind von der Geschäftsstelle des Senats spätestens 7 Kalendertage vor einer Sitzung mit dem Protokoll der letzten Sitzung, den Vorlagen zur Beschlussfassung und ggf. Beratungsunterlagen an folgende Personenkreise per Post zu versenden:

- Senatsmitglieder, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
- Mitglieder des Präsidiumskollegiums gemäß § 7a der Grundordnung der HFF,
- entsprechenden Berichterstatterinnen oder Berichterstatter von Tagesordnungspunkten,
- Gleichstellungsbeauftragte und
- Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Fakultäten I, II und III.

Die Sitzungsteilnehmer, welche nach § 5 dieser Geschäftsordnung das Rede- und Antragsrecht innehaben und die Einladungen nicht per Post nach Satz 1 erhalten, erhalten die Einladungen mit den in Satz 1 genannten Anlagen in elektronischer Form übersandt. Die Verwaltungseinrichtungen der HFF erhalten zu ihrer Information die Tagesordnung.

(2) Die Einladung mit Tagesordnung wird im Intranet der HFF hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten liegen zur Einsicht nur für die Senatsmitglieder im Büro der Kanzlerin oder im Büro des Kanzlers aus.

(4) Bei besonderer Dringlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 kann die Einladungsfrist auf 3 Arbeitstage herabgesetzt werden.

(5) Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied ist im Falle seiner Verhinderung verpflichtet, für seine Stellvertretung zu sorgen und der Stellvertretung das Stimmrecht zu übertragen. Dies ist der Geschäftsstelle des Senats mitzuteilen. Bei der Wahl der Vertretung ist die Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder einzuhalten. § 20 Abs. 1 der Wahlordnung der HFF gilt entsprechend.

§ 10 Sitzungsverlauf

(1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf der Senatssitzung ist folgender:

- Eröffnung der Sitzung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit des Senats sowie Bekanntgabe von Stimmrechtübertragungen,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
- Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung,
- Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte und
- Schließung der Sitzung durch die oder den Vorsitzenden des Senats mit Bekanntgabe des voraussichtlichen Termins der nächsten Sitzung.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats kann aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der Erstellung von dem in Absatz 1 beschriebenen Sitzungsverlauf abweichen.

(3) Die Senatsmitglieder und teilnehmenden Personen haben ihre Anwesenheit sowie das Verlassen der Senatssitzung vor deren Ende durch einen entsprechenden Eintrag in der Anwesenheitsliste zu dokumentieren.

(4) Tischvorlagen können bei jeder aktuellen Sitzung bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten durch die Berichterstatterin oder den Berichterstatter vorgelegt werden. Diese sind von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter selbständig vorzubereiten und bei der Geschäftsstelle des Senats einen Arbeitstag vor dem Sitzungstag bis 12.00 Uhr abzugeben.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. § 20 der Grundordnung der HFF gilt entsprechend.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden festgestellt. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt, welche von allen teilnehmenden Personen an der Sitzung zu unterzeichnen ist. Wenn sich nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verringert, gilt der Senat weiter als beschlussfähig, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied macht die Beschlussunfähigkeit geltend.

(3) Stellt die oder der Vorsitzende des Senats die Beschlussunfähigkeit des Senats fest, so kann sie oder er zur Behandlung nicht erledigter Tagesordnungspunkte eine weitere Sitzung

(außerordentliche Sitzung) einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

(4) Der Senat kann eine Sitzungsunterbrechung beschließen, insbesondere um die Meinungsbildung im Hinblick auf den zur Beratung oder Abstimmung anstehenden Gegenstand zu erleichtern.

(5) Der Senat kann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes vertagen, wenn sich bei der Beratung neue Gesichtspunkte ergeben haben, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen, oder wenn ein anderer wichtiger Grund für die Vertagung vorliegt.

§ 12 Beratung

(1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung zu eröffnen. Hierbei gibt die Berichterstatterin oder der Berichterstatter eine Begründung des Antrages ab. Den Senatsmitgliedern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Wer den Vorsitz ausübt, ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen. Die oder der Vorsitzende sorgt für Ordnung und übt das Hausrecht aus. Außerhalb der Redeliste kann die oder der Vorsitzende des Senats das Wort auch zur direkten Erwiderung erteilen. Mitglieder des Präsidialkollegiums nach § 7a der Grundordnung der HFF können auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor. Die Anzahl der Wortmeldungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann auf Antrag eines Senatsmitglieds begrenzt werden. Die oder der Vorsitzende des Senats kann eine Beschränkung der Redezeit festlegen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, so ist über den Widerspruch abzustimmen. Ebenso kann eine Beschränkung der Redezeit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Senats beschlossen werden. Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die Redezeit, so entzieht ihm die oder der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

(2) Nach Ende der Wortmeldungen eröffnet die oder der Vorsitzende des Senats die Abstimmung.

(3) Die oder der Vorsitzende des Senats kann während einer Beratung Zwischenfragen zulassen. Die Fragen sind direkt und ohne Kommentierungen zu stellen. Die oder der

Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Senats kann zu den Tagesordnungspunkten „Bericht der Präsidentin oder des Präsidenten“, „Bericht der Kanzlerin oder des Kanzlers“ und „Bericht der oder des Vorsitzenden“ Zwischenfragen zulassen und das Wort zur direkten Erwidernng erteilen. Eine Beratung findet nicht statt.

(5) Weicht eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, so kann ihn die oder der Vorsitzende des Senats zur Sache verweisen. Wird eine Rednerin oder ein Redner zweimal in derselben Rede zur Sache verwiesen, so kann ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die oder der Vorsitzende die Entscheidung übernehmen, gemäß § 23 der Grundordnung der HFF. Die oder der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Senats unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- zur Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- zur Unterbrechung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes sowie Nichtbefassung,
- zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie Absetzung von der Tagesordnung,
- zur Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- zum Schluss der Debatte,
- zum Schluss der Rednerliste,
- zur Begrenzung der Redezeit,
- zur sofortigen Abstimmung,
- zur getrennten oder geheimen Abstimmung,
- zur Erteilung des Rederechts eines Mitglieds und einer oder eines Angehörigen der HFF,
- auf Entzug des Rederechts für nichtstimmberechtigte Hochschulmitglieder gemäß § 5 Abs. 1; das Rederecht der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers bleiben unberührt,
- auf Ausschluss der Öffentlichkeit und
- auf Überweisung eines Tagesordnungspunktes zur Beratung oder Entscheidung an die ständigen Kommissionen und Ausschüsse des Senats.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss seinen Antrag begründen. Zu jedem Antrag ist eine Gegenrede zulässig. Ein Vertagungsantrag geht einem Antrag auf Schluss der Debatte vor.

(2) Im Falle konkurrierender Anträge wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt.

(3) Im Zweifel und bei nicht festgelegten Verfahrensfragen entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 14 Abstimmungen und Stimmrecht

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Senats der HFF ist die Abstimmung geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.

(2) Geheim unter Verwendung von Stimmzetteln wird abgestimmt:

- zu Personalangelegenheiten,
- zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Senats und zur Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden des Senats und
- auf Antrag eines Senatsmitglieds.

(3) § 25 der Grundordnung der HFF regelt die Beschlussfassung. Beschlüsse des Senats der HFF werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats der HFF gefasst, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt. Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Werden mehr Enthaltungsstimmen als Ja- und Nein-Stimmen zusammen abgegeben, gilt der Antrag als abgelehnt (Enthaltungsmehrheit). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Senatsmitgliedes der HFF ist die Abstimmung geheim mit Stimmzettel durchzuführen.

(4) In geeigneten Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren nach § 19 gefasst werden.

(5) Bei Entscheidungen von Personalangelegenheiten muss die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben. Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken nur beratend mit.

§ 15 Sondervoten

(1) Jedes Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung ausdrücklich angekündigt worden ist. Das Sondervotum darf nur solche Argumente wiedergeben, die auch in der Sitzung vorgebracht wurden. Es muss der oder dem Vorsitzenden des Senats innerhalb von 7 Kalendertagen übersandt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats hat Sondervoten, die den in Abs. 1 genannten Anforderungen nicht entsprechen oder verspätet eingereicht werden, zurückzuweisen.

(3) Die Ankündigung eines Sondervotums, die Gründe, auf die es gestützt werden soll sowie die Frist für seine Einreichung sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

(4) Ein Sondervotum wird dem Senatsprotokoll als Anlage beigefügt. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum ebenfalls beizufügen.

§ 16 Abgabe von Erklärungen

Zu sachlichen Richtigstellungen oder zu persönlichen Erklärungen kann die oder der Vorsitzende des Senats jederzeit das Wort erteilen. Die persönliche Erklärung ist auf Wunsch der oder des Betroffenen in das Protokoll aufzunehmen und muss der oder dem Vorsitzenden unverzüglich in schriftlicher Form übergeben werden.

§ 17 Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden des Senats und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet wird. Es enthält den Wortlaut der Beschlüsse, den Wortlaut der Geschäftsordnungsbeschlüsse gemäß § 13 und das Ergebnis der Abstimmungen. Die Beschlüsse werden nummeriert und mit Datum gekennzeichnet. Der Beschluss enthält das Abstimmungsergebnis:

Zustimmung : Ablehnung : Enthaltung

und ggf. den Hinweis auf geheime Abstimmung.

Protokollnotizen und Minderheitenvoten zu Beschlüssen müssen von den Senatsmitgliedern oder von Personen mit Antrags- und Rederecht nach § 5 Absatz 1 in der jeweiligen Sitzung angekündigt und bei der Schriftführerin

oder beim Schriftführer schriftlich nachgereicht werden.

(2) Bei Beschlüssen gemäß § 22 Abs. 2 der Grundordnung der HFF ist neben dem Abstimmungsergebnis des Senats auch das Abstimmungsergebnis der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu protokollieren.

(3) Die endgültige Fassung eines Senatsbeschlusses bzw. des Protokolls erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats, soweit die Fassung nicht wörtlich vom Senat beschlossen wurde.

(4) Die Niederschrift wird ohne die Entscheidungen von Personalangelegenheiten hochschulöffentlich im Intranet der HFF bekannt gemacht. Sie ist Bestandteil der Einladung zur nächstfolgenden Senatssitzung. Die Teile der Niederschrift zu Personalangelegenheiten werden nicht veröffentlicht.

§ 18 Ausschüsse und Kommissionen des Senats

(1) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben und zur Vorbereitung der Beratung kann der Senat Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden und zu seiner Beratung und Unterstützung Kommissionen einsetzen. Er kann Vorgaben für die Aufgabenerledigung, den zeitlichen Ablauf und die Berichterstattung machen. Ihnen dürfen auch Nichtmitglieder des Senats angehören. Sie werden in der Regel gemäß § 6 Abs. 4 der Grundordnung der HFF gebildet. Bei der Berufung der Ausschussmitglieder sollen vorrangig die Nähe zur Aufgabenstellung und fachliche Kompetenz berücksichtigt werden.

(2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Kommissionen und Ausschüsse entsprechend.

(3) Die Abwahl eines Mitglieds einer Kommission oder eines Ausschusses kann nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers erfolgen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds einer Kommission oder eines Ausschusses hat eine Nachwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers zu erfolgen.

(4) Die Amtszeit der Kommissionen und Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit des Senats, § 6 Abs. 4 Satz 4 der Grundordnung der HFF. Bis zur Ernennung der neuen Mitglieder führen die Ausschüsse und Kommissionen in der bisherigen Besetzung vorläufig die Geschäfte weiter.

§ 19 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) Ein Beschluss kann auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Dies kann schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) Der Beschluss über die Durchführung des Umlaufverfahrens kann zuvor in einer Senats-sitzung oder im fraglichen Umlaufverfahren selbst gefasst werden.

(3) Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen stellt die oder der Vorsitzende des Senats den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. Die Umlauffrist beträgt mindestens 7 Kalendertage.

(4) Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der oder dem Vorsitzenden des Senats innerhalb der Umlauffrist von keinem stimmberechtigten Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Umlaufverfahren zugegangen ist. Andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Senatssitzung herbeigeführt werden.

(5) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren nimmt der oder die Vorsitzende des Senats in das Protokoll der nächsten Senatssitzung auf.

(6) Personal- und Prüfungsangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 20 Mitgliederliste

Nach jeder Neuwahl von Senatsmitgliedern erhalten alle Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Senats ein Namens- und Anschriftenverzeichnis der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen.

§ 21 Einsichtnahme der Senatsmitglieder in die Niederschriften

Die Senatsmitglieder sind berechtigt, jederzeit die Niederschrift über Senatssitzungen einzusehen und mit Wissen der oder des Vorsitzenden des Senats Abschriften oder Auszüge davon anzufertigen.

§ 22 Verfahrensmängel

Weicht der Verhandlungsablauf von dieser Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.

§ 23 Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen

Beschlüsse des Senats werden von der Geschäftsstelle des Senats ausgefertigt und an die betreffenden Gremien, Kommissionen sowie Personen zugeleitet.

§ 24 Administrative Unterstützung der Senatsarbeit

Die administrative Vorbereitung der Sitzungen des Senats und der Ausschüsse sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse erfolgen durch die Hochschulverwaltung als Geschäftsstelle des Senats.

§ 25 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Senat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 26 Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der in dieser Geschäftsordnung des Senats festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Arbeitstage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 22. Oktober 2005 außer Kraft.